



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Juli 2011

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 305 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 305

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Meister Werke Schulte GmbH, Rüthen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungs- und Dampfkesselanlage S. 305 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 306 – 3. Teilgenehmigung gem. §§ 6 und 8 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1 S. 307

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet S. 308

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) – Kraftwerkstandort in der Stadt Datteln – S. 310 – 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers S. 311 – Kraftloserklärung der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 311 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 311 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 311 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 312

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 301

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

395. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 7. 2011
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Körner in 44791 Bochum habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl. gepr. Techn. Thomas Kahse erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 7. 7. 2011.

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 305

396. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 7. 2011
31.2416

Der Dipl.-Ing (FH) Martin Sieberg ist am 30. 6. 2011 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Körner in 44791 Bochum ausgeschieden. Damit ist die Herrn ÖbVermIng Körner mit meiner Verfügung vom 10. 10. 2006, Az.: 31.2416 erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 305

BEKANNTMACHUNGEN

397. Antrag der Firma Meister Werke Schulte GmbH, Rüthen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungs- und Dampfkesselanlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 7. 2011
53-Ar-0064/11/0802 B2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Meister Werke Schulte GmbH, Rüthen beantragt gemäß § 16 Abs. 1, 2 Bundes-Immissionsschutz-

gesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungs- und Dampfkesselanlage (Heißwasserkessel mit Abhitzeessel und Wärmeträgerölerhitzern) in 59602 Rütten-Meiste, Zum Walde 16, Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 301 durch die Umstellung der Betriebsweise eines Wärmeträgerölerhitzers (Thermalölkessel) von Notbetrieb auf Dauerbetrieb.

Der Thermalölkessel hat eine Feuerungswärmeleistung von 1,35 MW und wird mit Heizöl EL betrieben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.2 b Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 305

**398. Antrag der Firma
Chemtura Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von metallorganischen Stoffen gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 7. 2011
53-Do-0069/11/0401G1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen in ihrem sogenannten MZ-Betrieb durch Modifikation der Silananlage im Gebäude A145 einschließlich einer Kapazitätserhöhung von Silanen von 120 Tonnen pro Jahr

(t/a) auf 250 t/a am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282, 286), beantragt.

Im MZ-Betrieb werden metallorganische Verbindungen (z. B. Alkylsilane) produziert, die bei Luftkontakt selbstentzündlich sind und die deshalb unter Stickstoffinertisierung gehandhabt werden.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung sind insbesondere die Verlagerungen von Anlagenteilen im Gebäude A145 bzw. der Freianlage A127 einschließlich zugehöriger Rohrleitungen und Prozessleittechnik, der Austausch und Ersatz von vorhandenen Anlagenteilen, die Errichtung einer Ableitfläche mit Rinnensystem und Anbindung an eine Ausbrandgrube mit Kamin sowie die Erhöhung der Produktionskapazität der Silananlage von 120 Tonnen pro Jahr (t/a) auf 250 t/a bei gleichzeitigem Verzicht auf die Genehmigung zur Herstellung von Alkylaluminiumalkoxiden und Alkylsiloxalanen mit einer genehmigten Kapazität von jeweils 120 t/a.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(372)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 306

399. 3. Teilgenehmigung gem. §§ 6 und 8 BImSchG für die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 7. 2011
53-Do-0037/11/0101.1-3.TG-Ru/Harz

Bekanntmachung

Auf Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover wurde mit Datum vom 30. 6. 2011, - Az.: 53-Do-0037/10/0101.1-3.TG-Ru/Harz - die 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Heizwerks Shamrock in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444 erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung auf Antrag der Antragstellerin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Umfang der 3. Teilgenehmigung

Die 3. Teilgenehmigung erstreckt sich auf den Betrieb des Heizwerks Shamrock mit den Anlagenteilen dessen Errichtung Gegenstand

- der 1. Teilgenehmigung vom 15. 7. 2010, Az.: 53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz und
- der 2. Teilgenehmigung vom 13. 12. 2010, Az.: 53-Do- 0057/010/0101.1-2.TG Ru/Harz,

war.

Technische Daten und Betriebsweise der Kessel:

Hersteller	Loos Deutschland GmbH, Gunzenhausen
Herstell-Nr.	104285 - 104294
Bauart	Zweiflammrohr-Großwasserraumkessel
Herstelljahr	2010
Maximal zulässiger Druck	25 bar
Maximal zulässige Temperatur	210 °C
Zul. Feuerungs-wärmeleistung	28 MW
Wasserinhalt	53,6 m ³ voll
Heizfläche	683 m ²
Zulässige Wärmeleistung	26 MW

Art der Beheizung/ Brennstoff	Heizöl EL
Art der Beaufsichtigung	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Die Betriebszeit des Heizwerks ist auf maximal 4000 Vollastbenutzungsstunden im Jahr begrenzt.

Ein Parallelbetrieb des Heizwerks und der am Standort vorhandenen Altanlagen (kohlenbefeuerte Kessel 1 - 4, Heizöl EL-befeuertes Hilfskessel) ist ausgeschlossen.

Die 3. Teilgenehmigung umfasst ferner geringfügige Lageveränderungen der baulichen Einrichtungen gegenüber der 2. Teilgenehmigung, die sich aus aktuellen Vermessungsdaten ergeben haben. Nach der Errichtung der Kessel 1-7 werden die Kessel 8-10 sukzessive errichtet.

Die 3. Teilgenehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der 3. Teilgenehmigung eingeschlossen sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

B. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und Wasserrecht erteilt.

Die Voraussetzungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen

- des Vorbescheides vom 28. 6. 2010, Az.: 53-Do-VB 0030/08/0101.1-Ru/Harz und
- der 1. Teilgenehmigung vom 15. 7. 2010, Az.: 53-Do-1.TG 0030/08/0101.1-Ru/Harz,
- der 2. Teilgenehmigung vom 13. 12. 2010, Az.: 53-Do-0057/10/0101.1-2.TG-Ru/Harz

gelten fort, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt worden sind.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 3. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. 6. 2011, Az.: 53-Do-0037/10/0101.1-3.TG-Ru/Harz, kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

D. Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt die 3. Teilgenehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

E. Auslegung

Eine Ausfertigung der 3. Teilgenehmigung liegt 2 Wochen in der Zeit vom **25. 7. 2011 bis einschließlich 8. 8. 2011**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120, 44629 Herne, Zimmer 110 und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt)

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825407,
- bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr. 02323 / 162842 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717.

Im Auftrag:

gez. Runde

(582) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 307

3

Kommunal-Angelegenheiten

400. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm –

Stadt Dortmund
vertreten durch den Oberbürgermeister
Töllnerstr. 9-11
44122 Dortmund
nachfolgend „Stadt Dortmund“ genannt
und

Stadt Hamm
vertreten durch den Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm
nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt
und

Kreis Unna
vertreten durch den Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 17
59423 Unna
nachfolgend „Kreis Unna“ genannt

wird gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land setzt seine Arbeitspolitik zu großen Teilen regional um und fördert hierfür landesweit 16 Regionalagenturen zur regionalen Umsetzung seiner Förderprogramme und Initiativen.

In diesem Kontext haben die Städte Dortmund, Hamm und der Kreis Unna sich zur Region Westfälisches Ruhrgebiet zusammengeschlossen und die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm (nachfolgend „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ genannt) sowie einen Lenkungskreis eingerichtet.

In der konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises Westfälisches Ruhrgebiet (LK) am 29. September 2004 wurde zwischen den Mitgliedern des LK Stadt Hamm, Kreis Unna und Stadt Dortmund Konsens in der künftigen Zusammenarbeit gefunden. Mit Beschlüssen des Lenkungskreises und der Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm vom 30. 5. 2007 übernahm die Regionalkonferenz die Funktion des Lenkungskreises. Am 20. 6. 2008 hatte die Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm die Fortführung der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet für die Zeit vom 1. 1. 2009 bis zum 31. 12. 2010 beschlossen. Weil die Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm im Jahr 2010 nicht tagte, wurde das regionale Votum zur Fortführung der Regionalagentur für die Zeit vom 1. 1. 2011 bis zum 31. 12. 2012 durch gleich lautende Beschlüsse der Regionalen Facharbeitskreise „Jugendberufslosigkeit/Jugendberufshilfe“ am 5. 10. 2010 und „Qualifizierung/Beschäftigungsfähigkeit“ am 7. 10. 2010 erzielt. Die nachfolgenden Punkte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren auf diesem Konsens und regeln die Strukturen und Funktionsweisen der Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsame Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet. Ferner liegt dem Konsens der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27. 12. 2010 zur Förderung der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet für die Zeit vom 1. 1. 2011 bis zum 31. 12. 2012 zu Grunde.

§ 1

Sitz, Struktur und Besetzung der Regionalagentur

- (1) Die Regionalagentur hat ihren Sitz im westfälischen Ruhrgebiet. Sie umfasst den regionalen Zuschnitt des IHK-Bezirks (Kreis Unna, Stadt Hamm, Stadt Dortmund). Trägerin der Regionalagentur ist die Stadt Dortmund. Diese übernimmt die Aufgaben der Regionalagentur für die Stadt Hamm und den Kreis Unna gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Die Regionalagentur wird organisatorisch an den Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung (WF-Do), Töllnerstr. 9-11, 44122 Dortmund, angebunden. Die WF-Do ist Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin.
- (2) Die Regionalagentur mit Sitz in Dortmund wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Umfang von vier Stellen gefördert. Zwei Stellen werden in der Stadt Dortmund und jeweils eine Stelle im Kreis Unna und in der Stadt Hamm besetzt. Die Personaleinstellungen erfolgen bei den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften.
- (3) Sollte aufgrund der Personalüberlassung eine Mehrwertsteuerpflicht eintreten, so beschränkt sich der Auszahlungsbetrag an die Stadt Hamm

und den Kreis Unna aus der Landesförderung auf die Erstattung der Personalkosten ohne Mehrwertsteuer.

- (4) Neben den landesgeförderten Stellen können zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung vier weitere Stellen eingerichtet werden. Diese Stellen werden von den einstellenden Vereinbarungspartnern zu 100% refinanziert.
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Regionalagentur liegt bei dem Leiter der Regionalagentur. Das vom Bewilligungsgeber geförderte Personal steht der Regionalagentur bei der WF-Do in der Regel an drei Tagen in der Woche zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Berater kontinuierlich zur Verfügung stehen. Vom Land nicht kofinanziertes Personal ist der Dienst- und Fachaufsicht am jeweiligen Einsatzort unterstellt. Weitere Einzelheiten der Dienst- und Fachaufsicht in der Regionalagentur regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Koordinierungskreis der Wirtschaftsförderer erstellt.

§ 2

Aufgaben der Regionalagentur

Die Regionalagentur übernimmt die Geschäftsführung des sich in 2011 neu konstituierenden Lenkungs-kreises. Sie ist Netzwerkknoten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Region Westfälisches Ruhrgebiet. Sie übernimmt Beratungs-, Koordinierungs-, Organisations- und Bewertungsaufgaben und fertigt fachliche Stellungnahmen.

§ 3

Finanzierung und Abrechnung der Regionalagentur

- (1) Die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsgeberin erkennt förderfähige Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 618 400,- EUR an. Die Personal- und Sachkosten werden anteilig mit 80 % (= 494 720,- EUR) gefördert:
 - 1 Leitungs-/Koordinierungsstelle: (Stadt Dortmund)
 - 1 Fachberatungsstelle (Stadt Dortmund)
 - 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Hamm)
 - 1 Fachberatungsstelle: (Kreis Unna)
- (2) Sachkosten der Regionalagentur werden vom Bewilligungsgeber im Rahmen der o. g. Förderung maximal in Höhe von 124 800,- EUR anerkannt. Die Sachkosten werden anteilig zu 80 % (= 99 840,- EUR) von der Bewilligungsgeberin übernommen. Regelungen zum Eigenanteil von 20 % werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zur Regionalagentur vereinbart.

Die Sachkosten müssen sich innerhalb der Begrenzung der zuwendungsfähigen Sachkosten bewegen.
- (3) Der Personalkosteneigenanteil ist von dem jeweiligen Einstellungsträger selbst zu erbringen. Darüber hinaus eingestelltes Personal (siehe § 1 Abs. 4) ist ebenfalls in vollem Umfang vom Einstellungsträger zu finanzieren.

- (4) Die Stadt Dortmund ist als Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung gegenüber der Bewilligungsgeberin verantwortlich. Die Dokumentations- und Abrechnungspflichten der Stadt Dort-

mund werden im Rahmen der gemäß Zuwendungsbescheid abzuschließenden Weiterleitungsverträge teilweise auf die Vereinbarungspartner übertragen. Der Stadt Dortmund ist zur Durchführung dieser Vereinbarung von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Für die Auftragsdurchführung benötigte Unterlagen sind ihr rechtzeitig und vollständig nach schriftlicher Aufforderung von den Vereinbarungspartnern zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Dortmund leitet den Vereinbarungspartnern Stadt Hamm und Kreis Unna alle die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet betreffenden Unterlagen in Kopie zu (insbes. Schriftwechsel mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Bewilligungsbehörde und der G.I.B.) und gewährt Ihnen Einsicht in alle die Regionalagentur betreffenden Vorgänge.

§ 4

Stellenausschreibung und Stellenbesetzung

Die Vereinbarungspartner führen Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen einvernehmlich und eigenverantwortlich durch.

§ 5

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie endet mit Auslaufen des Bewilligungszeitraumes am 31. 12. 2012 und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner verlängert werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben sicherzustellen, dass zur Projektabrechnung qualifiziertes Personal bis zur endgültigen Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung steht.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit/Gestaltung von Drucksachen

- (1) Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. die Gestaltung von Drucksachen, Rundbriefe, Logos, Informations- und Veröffentlichungsvorschriften des Landes etc.) werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung vereinbart.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit der Regionalagentur wird nach Eingang des gesonderten Bescheides zwischen den Partnern abgestimmt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer weiteren, schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich dann vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, im Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollte über die Auslegung dieser Vereinbarung Uneinigkeiten bestehen, so wird eine einvernehmliche Lösung im Kreis der Wirtschaftsförderer herbeigeführt.

(4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hamm, den 14. April 2011

gez. Thomas Hunsteger-Petermann
Oberbürgermeister der Stadt Hamm

gez. Christoph Dammermann
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH

Unna, den 6. April 2011

gez. Michael Makiolla
Landrat des Kreises Unna

gez. Dr. Michael Dannebom
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Dortmund, den 31. März 2011

gez. Ullrich Sierau
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

gez. Udo Mager
Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Dortmund

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 4. Juli 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Franksmann L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 4. Juli 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Franksmann L. S.

(1075) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 308

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

401. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) – Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln –

Der Regionaldirektor Essen, 4. 7. 2011
des Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat im südwestlichen Gebiet der Stadt Datteln im Bereich Löringhof ein neues

Steinkohlekraftwerk errichtet. Das neue Kraftwerk soll das bestehende Kraftwerk Datteln I-III ersetzen.

2006 wurde vom Regionalrat im Regierungsbezirk Münster die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Sicherung des Kraftwerksstandortes beschlossen.

Im September 2009 hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Unwirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 105 (Kraftwerk Datteln) festgestellt. In den Urteilsgründen hat das Oberverwaltungsgericht auch ausgeführt, dass die 4. Änderung des Regionalplans unwirksam sei.

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat daraufhin gegenüber dem Regionalverband Ruhr als der seit 2009 zuständigen Regionalplanungsbehörde die Durchführung eines erneuten Regionalplanänderungsverfahrens angeregt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Regionalplans Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) beschlossen.

Durch die beabsichtigte 7. Regionalplanänderung soll östlich des Dortmund-Ems-Kanals ein Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ zeichnerisch festgelegt werden. Durch nordöstliche Verlagerung des Grünzugs sollen die voneinander getrennten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zusammengeführt werden. Westlich des Dortmund-Ems-Kanals soll das Planzeichen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ersatzlos entfallen und der Standort stattdessen für eine gewerbliche Folgenutzung planerisch gesichert werden.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird hiermit gem. § 10 ROG und § 13 LPlG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Regionalplanänderung gegeben. Damit haben Sie nunmehr die Möglichkeit, sich zum Entwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht sowie zu den sonstigen ausgelegten Unterlagen zu äußern.

Die Unterlagen zur 7. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

1. August bis einschließlich 31. Oktober 2011

an folgenden Orten und zu den folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

- Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr
Ansprechpartnerinnen: Fr. Gärtner-Schmidt, Fr. Kronmeyer, Fr. Amberge (Tel.: 0201/2069-202)
- Kreisverwaltung des Kreises Recklinghausen
Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Fachdienst Kreisentwicklung und Wirtschaft (Fachdienst 18)
Raum 2.4.15, 2. Etage
Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.15 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartner: Hr. Jünemann (Tel.: 02361/534040)

c) Stadtverwaltung Datteln
Rathaus
Genthiner Straße 8
45711 Datteln
Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung (Fachbereich 6)
Zimmer 2.23
Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartner: Hr. Marscheider (Tel.: 02363/107-276)
Vertretung: Hr. Kondziela-Wagner (Tel.: 02363/107-389)

d) Stadtverwaltung Waltrop
Bürgerbüro
Münsterstr. 1
45731 Waltrop
Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.30 und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr
Ansprechpartner: Zentrale Bürgerbüro (Tel. 0230/930-0)

Ihre Stellungnahmen können Sie innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 31. Oktober** beim Regionalverband Ruhr schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) oder per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) einreichen bzw. zur Niederschrift vorbringen.

Stellungnahmen können innerhalb der vorstehenden Frist auch beim Kreis Recklinghausen sowie den Städten Waltrop und Datteln schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Entwurf der 7. Regionalplanänderung und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Entwurf der 7. Regionalplanänderung können auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter <http://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Im Auftrag:
gez. Michael Bongartz
Referatsleiter Regionalplanung
(537) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 310

**402. 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Regionalverband Ruhr Essen 5. 7. 2011
R 2

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Christoph Schöneborn, hat sein Mandat mit Wirkung zum 30. 6. 2011 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. 7. 2011

Michael Lunemann
Ulmenstr. 34
45525 Hattingen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

gez. Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 311

**403. Kraftloserklärung der Sparkasse
Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem**

Das von uns ausgestellte, durch Bekanntmachung vom 22. 3. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 322 037 185 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Attendorn, 1. 7. 2011

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 311

404. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 556 674 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 10. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 7. 2011

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 311

405. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 378 236 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 6. 7. 2011

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 311

406. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 587 911 und 301 606 729, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 5. 7. 2011
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 312

407. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 608 303 und 301 610 242, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 4. 7. 2011
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Droste

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 312

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Absolventenverband der FH Hagen
Fachbereiche Bauwesen
Märkischer Ring 112
58097 Hagen

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 1016 eingetragenen Vereins „Absolventenverband der FH Hagen, Fachbereiche Bauwesen“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Karl Loesenbeck
Liquidator

Hubertus Prauser
Liquidator

(68)

Auflösung eines Vereins

Klaus Lublow
Sonnenweg 2
59199 Bönen

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hamm unter der Registernummer HRV 21021 eingetragenen Vereins „AK-Lsw Arbeitskreis für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V.“, Sonnenweg 2, 59199 Bönen mache ich die Auflösung des Vereins bekannt.

Der Liquidator

(57)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

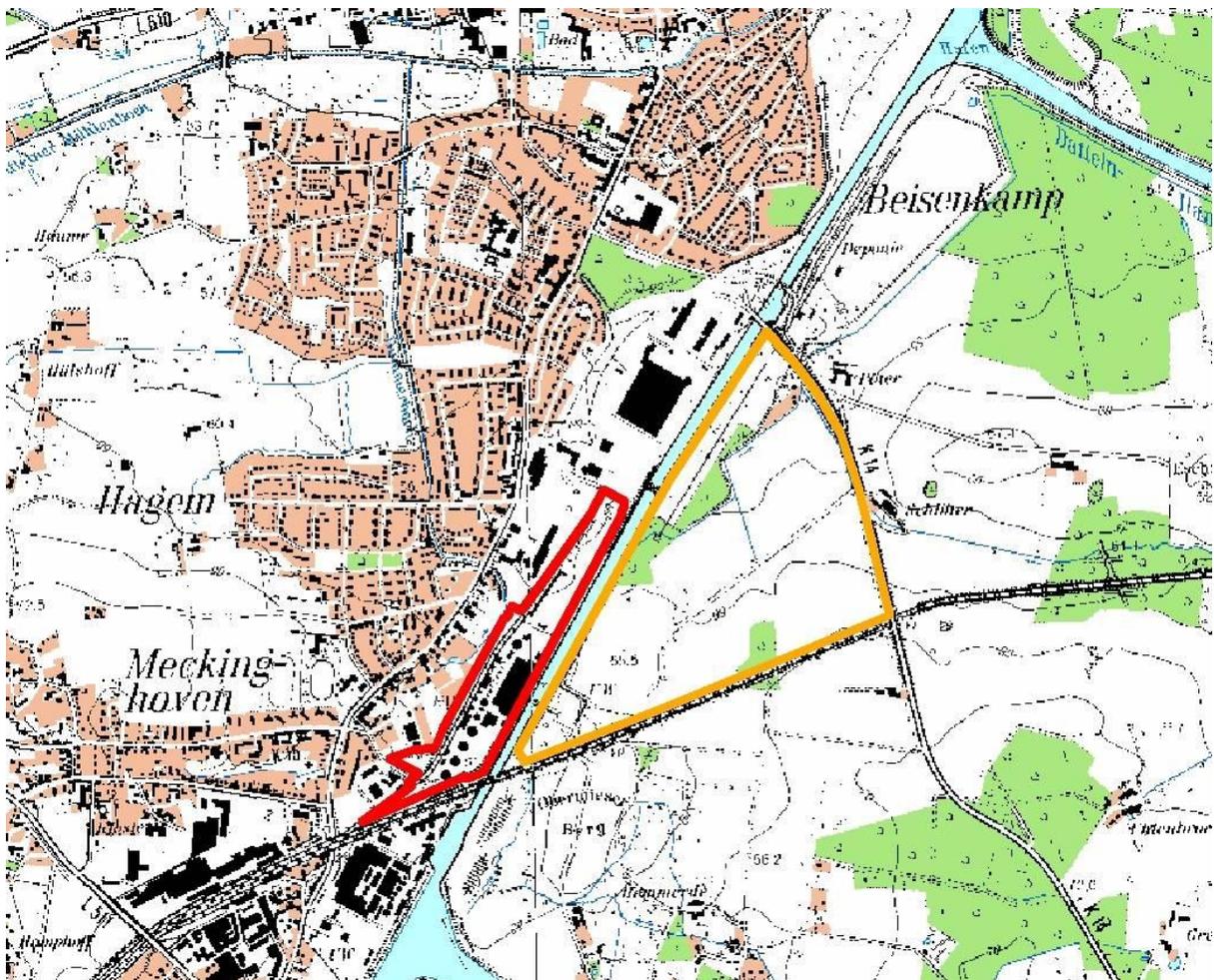
Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Zeichenerklärung



Standort des Kraftwerks Datteln I-III



Bereich der Regionalplanänderung